

Änderungsantrag
(zu Drs. 17/3697 und 17/3848)

Fraktion der CDU

Hannover, den 13.07.2015

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3697

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 17/3848

A. Der Landtag wolle den Gesetzesentwurf abweichend von der Beschlussempfehlung mit den folgenden Änderungen beschließen:

1. Der Überschrift des Gesetzes werden die folgenden Worte angefügt:

**„und zur Änderung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen
und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“**

2. Vor § 1 wird die folgende Artikelüberschrift eingefügt:

„Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme
und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“.

3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „40 Millionen Euro“ wird durch den Betrag „87 Millionen Euro“ ersetzt.

4. Vor § 2 wird der folgende Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen
und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“

§ 4 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „4 826 Euro“ durch den Betrag „10 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ergibt sich aus dem Mittelwert der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres und am 31. Dezember der vorvergangenen Jahres“ durch die Worte „ergibt sich aus dem Mittelwert der am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und am 31. Dezember der vergangenen Jahres“ ersetzt.

5. § 2 wird durch den folgenden Artikel 3 ersetzt:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

- B. Hilfsantrag gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 GO LT - Für den Fall, dass der unter A dargestellte Hauptantrag abgelehnt wird, wird folgender Hilfsantrag gestellt:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf abweichend von der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen mit den folgenden Änderungen beschließen:

1. Der Überschrift des Gesetzes werden die folgenden Worte angefügt:

„und zur Änderung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“

2. Vor § 1 wird die folgende Artikelüberschrift eingefügt:

„Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“.

3. Vor § 2 wird der folgende Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“

§ 4 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „4 826 Euro“ durch den Betrag „8 500 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ergibt sich aus dem Mittelwert der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres und am 31. Dezember der vorvergangenen Jahres“ durch die Worte „ergibt sich aus dem Mittelwert der am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und am 31. Dezember der vergangenen Jahres“ ersetzt.
4. § 2 wird durch den folgenden Artikel 3 ersetzt:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Eine sachgerechte Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erfordert auch eine Änderung des Aufnahmegesetzes, um den Kommunen Planungssicherheit zu geben. Die Benennung des Gesetzes, das zusätzlich geändert wird, ist redaktionell erforderlich.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Änderung infolge der zusätzlichen Änderung des Aufnahmegesetzes.

Zu den Nummern 3 und 4:

Mit der Anhebung der zusätzlichen Landesmittel um 47 Millionen Euro auf 87 Millionen Euro für das Jahr 2015 soll die Kostenpauschale auf 10 000 Euro je Flüchtling p. a. bereits im Jahr 2015 abgesichert werden (Hilfsantrag enthält für 2015 keine Erhöhung der Landesmittel gegenüber Beschlussempfehlung). Die Berechnung soll bereits im Jahr 2015 auf der Grundlage der von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen neuen relevanten Stichtage erfolgen. Der Vorschlag der

kommunalen Spitzenverbände sieht vor, als Berechnungsgrundlage jeweils die Flüchtlingszahlen des vergangenen und vorvergangenen statt wie bisher des vorvergangen und vorvorvergangenen Jahres heranzuziehen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes soll die jährliche Kostenpauschale je Flüchtling mit Wirkung zum 01.01.2016 auf 10 000 Euro (im Hilfsantrag auf 8 500 Euro) angehoben und verstetigt werden. Zugleich sollen die für die Berechnung der Pauschale relevanten Stichtage verändert werden. Zukünftig soll der Mittelwert des vergangenen und des vorvergangenen Jahrs für die Berechnung maßgebend sein statt wie bisher das vorvergangene und vorvorvergangene Jahr. Dies verbessert eine zeitnahe Kostenerstattung mit Bezug auf die jeweilige tatsächliche Belastung in den Kommunen substanziell. Mit diesen Änderungen wird der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aus dem Anhörungsverfahren aufgegriffen und im Aufnahmegesetz verankert.

Zu Nummer 5:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird geregelt. Kommunen sollen frühzeitig Planungssicherheit für zukünftige Jahre erhalten.

Haushaltmäßige Auswirkungen:

Zu den Nummer 1 und 2:

Keine.

Zu den Nummer 3 und 4:

Für die Berechnung der haushaltmäßigen Auswirkungen wird von folgenden Flüchtlingszahlen i. S. d. Aufnahmegesetzes jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgegangen:

2013 - rund 22 000,

2014 - rund 35 000,

2015 - rund 43 000.

Für 2015 sieht der Hauptantrag gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zusätzliche Ausgaben zugunsten der Kommunen in Höhe von 47 Millionen Euro vor (Hilfsantrag führt zu keinen höheren Ausgaben in 2015).

Die Anhebung der Pauschale von 6 195 Euro je Flüchtling auf 10 000 Euro je Flüchtling in § 4 des Aufnahmegesetzes und die Veränderung der für die Berechnung relevanten Stichtage führt insgesamt zu Mehrausgaben im Jahr 2016 in Höhe von 213,5 Millionen Euro (beim Hilfsantrag 155 Millionen Euro).

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender